



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 26.1.2022  
**Nr. 4**

## INHALT

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022
- 15. Sitzung des Kreisausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022**

I. siehe Anlage 1

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.12.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Diedorf, Lindenstr. 5 in 86420 Diedorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 17.01.2022

**15. Sitzung des Kreisausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 31.01.2022 um 14:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung:**

- 1 Wertachkliniken; Zukunftsstrategie  
Referenten: Jan Hacker und Tobias Hauff, Oberender AG
- 2 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2022
- 3 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 4 Verschiedenes
- 5 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 18.01.2022

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Frau Christine Gruber Kleberstr. 53 96047 Bamberg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.01.2022**

**Az. Nr. 3-3649-2021-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Atelierhaus" auf dem Grundstück Fl. Nr. 240/2 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.01.2022 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO

(Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 18.01.2022

Martin Sailer  
Landrat

## HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES DIEDORF FÜR 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf  
festgesetzt.

€ 709.260,00

€ 802.680,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf  
festgesetzt.

€ 0,00

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf  
festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

€ 344.823,00

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf  
festgesetzt.

€ 117.420,00

Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt

€ 100.000,00

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Diedorf, den 12.01.2022

SCHULVERBAND DIEDORF

  
Peter Hogg  
Erster Vorsitzender

## Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung des Schulverbandes für 2022

### Aufteilung der nicht gedeckten Kosten im Haushaltsjahr 2022

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes beträgt 172 Schüler.

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	Verbandsschüler	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Gesamt
Diedorf	121	242.580	82.604	325.184
Gessertshausen	35	70.167	23.893	94.060
Kutzenhausen	16	32.076	10.923	42.999
	172	344.823	117.420	462.243

|je Schüler | 2.004,78 € 682,68 € 2.687,47 €